Einzelzimmer-Statut

§1 Geltungsbereich und Regelungszweck

(1) Dieses Statut regelt die Vergabe der Einzelzimmer und die Reihung der Bewohner auf der Einzelzimmerliste im Studentenheim „Haus Oberösterreich“, Hermanngasse 2A, 1070 Wien. Dieses Statut ist den Beschlüssen des Heimausschusses (HA) untergeordnet.

§2 Begriffsbestimmungen

Einzelzimmerreferenten: jene nach der Heimordnung gewählten Bewohner, denen die Verantwortung über und Verwaltung der Einzelzimmervergabe und Einzelzimmerliste gemäß diesem Statut auferlegt wird.

Einzugsdatum: Jenes Datum ab dem die erste Mietzahlung berechnet wurde, sich aber nicht unweigerlich mit dem Datum des ersten Aufenthaltes im gemieteten Zimmer decken muss.

Jenes Datum, bei dem die Schlüsselübergabe stattgefunden hat und somit der erste Aufenthalt im gemieteten Zimmer möglich ist.

Auszugsdatum: Jenes Datum bis zu dem Mietzahlungen berechnet wurden, sich aber nicht unweigerlich mit dem Datum des letzten Aufenthaltes im gemieteten Zimmer decken muss.

Auslandssemester: Jener Aufenthalt im Ausland/Innland, die eine studentische Weiterbildung im Sinne des Studiums betrifft, und während dessen kein Mietverhältnis mit dem Heim besteht. Dies trifft auch auf Praktika zu.

Wiedereinzieher: Jene Personen, die bereits einmal im Heim gewohnt haben, und wieder einziehen. Diese Personen gelten als Wiedereinzieher, wenn der Aufenthalt im Studentenheim durch einen Auslandsaufenthalt im Sinne eines Auslandssemesters oder Praktikums unterbrochen wird.

Gast: Jene Heimbewohner mit einem befristeten Benützungsvertrag („Gastvertrag“)

Reguläres Studienjahr: Winter- und Sommersemester mit Ausnahme offizieller Ferienzeiten, bzw. vorlesungsfreier Zeit (Oktober-Jänner / März-Juni, jew. inclusive).

Neue Medien: Web 2.0 und damit verbundene soziale und sonstige Netzwerke, in denen das Haus Oberösterreich offiziell vertreten ist.

Aktuelle Vergabedaten: Liste, in der die umziehenden Personen vermerkt sind.

§3 Zweck und Umfang des Einzelzimmerreferates

(1) Zweck des Einzelzimmerreferates ist es, anhand der Einzelzimmerliste die geregelte Vergabe von Einzelzimmer an die Bewohner durch zu führen.
(2) Die Vergabe der Einzelzimmer hat ausnahmslos durch den Einzelzimmerreferenten und nicht durch Vertreter der WIST zu erfolgen.
(3) Ist kein Referent vorhanden, so übernimmt dieses Amt der Heimsprecher, bis ein geeigneter Referent gefunden wurde.
(4) Ist der Referent am Tag der Vergabe oder in den Ferien nicht im Heim anwesend, wird vom Einzelzimmerreferenten und Heimsprecher eine geeignete Ersatzperson für die Dauer der Abwesenheit gewählt.
(5) Der Referent wird in der HAS beschlossen.

§4 Einzelzimmerliste

(1) Die Einzelzimmerliste enthält die aktuelle Reihung aller derzeitigen Heimbewohner in Bezug auf einen möglichen Anspruch auf ein Einzelzimmer, auch jene, die bereits ein Einzelzimmer bewohnen. In der Liste sind von jedem Heimbewohner angeführt: der volle Name, das derzeitig bewohnte Zimmer, Geburtsdatum, Einzugsdatum, Art des Zimmers (DZ, EZ), Vertragsart (Gast).
(2) Jeder Bewohner wird automatisch mit seinem Einzugsdatum bzw. 1. Zahlungstag auf der Einzelzimmerliste gereiht. Die Daten werden durch den Heimwart dem Einzelzimmerreferat mitgeteilt.
(3) (a) Sollten von Seiten der WIST Vorgaben bzgl. Geschlecht der Heimbewohner, die Einzelzimmer erhalten, gestellt werden, muss dies bei der Vergabe vom Einzelzimmerreferenten berücksichtigt werden.
(4) (b) Für die Reihung in der Einzelzimmerliste ist primär das Vertragsabschlussdatum und sekundär das Einzugsdatum ausschlaggebend. Wer früher eingezogen ist, wird weiter nach vorne gereiht. Bei gleichem Einzugsdatum, wird sofern einer der Bewerber Referent ist dieser in der Reihung bevorzugt. Sollten mehrere Bewerber mit gleichem Einzugsdatum Referenten sein, entscheidet das Geburtsdatum über die Reihenfolge. Wer älter ist, wird weiter nach vorne gereiht. Selbe Regelung kommt zum Einsatz falls keiner der Bewerber Referent ist. Bei gleichem Einzugs-/ Geburtsdatum und Referentenstatus entscheidet das Los.
(5) Unterscheiden sich Vertragsabschlussdatum und Einzugsdatum wird man in der Liste zum Vertragsabschlussmonat vor- oder nachgereiht.

§5 Einzelzimmerausschreibung

(1) Jedes freiwerdende Einzelzimmer muss ausgeschrieben werden.
(2) Die Ausschreibung muss im Schaukasten neben der Heimwartloge im Erdgeschoss veröffentlicht, sowie an alle Bewohner in der Mailliste ausgeschickt werden.
(3) Die Ausschreibung hat zumindest folgendes zu enthalten:

a. Den Titel „EINZELZIMMERAUSSCHREIBUNG“
b. Alle zur Vergabe stehenden Zimmer sowie deren jeweilige Einzugsdaten
c. Den Ort der Eintragungsliste
d. Das Ende der Bewerbungsfrist (z.B. 1h vor Vergabe, 24h vorher, …) sowie die Zeit und den Treffpunkt für die Einzelzimmervergabe (Einzelzimmervergabetermin)

(4) Die Einzelzimmerausschreibung sollte nach Möglichkeit immer zu Monatsbeginn erfolgen.
(5) Die Bewerbungsfrist muss mindestens eine Kalenderwoche betragen.
(6) Ist die Frist für eine normale Vergabe nicht einhaltbar, erfolgt eine Schnellvergabe. Dieser Umstand ist auf der Ausschreibung zu vermerken. In diesem Fall können sowohl der Zeitpunkt der Ausschreibung als auch die Bewerbungsfrist von der normalen Vergabe abweichen, die Bewerbungsfrist darf aber nicht kürzer als zwei Tage sein.

§6 Eintragungsliste

(1) Die Eintragungsliste für die Bewerbung um ein Einzelzimmer muss während der gesamten Bewerbungsfrist öffentlich zugänglich sein.
(2) Die Bewohner können sich, zu den gleichen Bedingungen wie bei der Liste, auch über Mail für ein Einzelzimmer bewerben. Die Daten der Mail sollten auf die Eintragungsliste übertragen werden.
(3) Auf der Eintragungsliste und in der Mail muss der Bewerber für eine gültige Kandidatur seinen Namen, seine aktuelle Zimmernummer sowie das (die) gewünschte(n) Zimmer in Wunschreihenfolge eintragen und kann eventuell Kontaktaufnahmemöglichkeiten bekanntgeben.
(4) Ein Eintragen auf der Eintragungsliste und eine Bewerbungsmail verpflichtet im Fall einer Zimmerzuteilung zum Bezug des Zimmers. Ein nachträglicher Rückzug der Bewerbung kann nur während der Einzelzimmervergabe erfolgen.
(5) Bei der ersten Bewerbung um ein Einzelzimmer ist mit der Bewerbung ein Nachweis über das Vertragsabschlussdatum einzubringen. Dieses kann als Kontoauszug der ersten Abbuchung oder durch die Mitteilung der WIST belegt werden. Der Nachweis kann persönlich, per Ausdruck oder als Mailanhang dem Einzelzimmerreferenten übermittelt werden.

§7 Einzelzimmervergabe

(1) Die Einzelzimmervergabe erfolgt am Ende der Bewerbungsfrist am Einzelzimmervergabetermin. Eine persönliche Anwesenheit bei der Vergabe ist während des regulären Studienjahres unbedingt erforderlich, wobei im Falle einer persönlichen Verhinderung eines Bewerbers der zuständige Referent bis spätestens 24 Stunden vor der Vergabe darüber in Kenntnis zu setzen ist. Es hat in diesem Fall eine Vertretung für den entsprechenden Bewerber zu erscheinen. Bei Vergaben außerhalb des regulären Studienjahres besteht keine Anwesenheitspflicht, sie erfolgen via Mail.

(2) Die Einzelzimmer werden anhand der Reihung der Einzelzimmerkandidaten in der Einzelzimmerliste vergeben bis alle Zimmer vergeben sind.
(3) Nach der Vergabe werden entsprechende Benachrichtigungen, in denen das aktuelle Ergebnis bekanntgegeben wird, an alle Bewohner im Mailverteiler, sowie via Neuer Medien ausgeschickt.
(4) Nach der Vergabe haben die aktuellen Vergabedaten dem Heimwart und dem Netzwerkreferat schriftlich oder mündlich mitgeteilt zu werden.

§8 Wiedereinzieher nach Auslandsemester(n)

(1) Wiedereinziehern ist nach deren Auslandssemester(n) auf Wunsch automatisch ein Einzelzimmer bei nächster Ausschreibung unter folgenden Punkten zu gewähren:
(2) Der Wiedereinzug erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes bis spätestens Ende des folgenden Semesters.
(3) Es muss bereits vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mindestens ein Einzelzimmer für die Dauer eines Monates bezahlt worden sein. Eine gültige Vergabe eines Einzelzimmers alleine genügt nicht.
(4) Die Lage des vorigen Einzelzimmers hat keinen Einfluss auf die Vergabe (Siehe §10, Abs. 1).
(5) Stehen mehrere Einzelzimmer zur Verfügung, so gilt der allgemein gültige Vergabemodus und die Zimmer werden anhand der Einzelzimmerliste gemäß der Positionen der jeweiligen Bewerber vergeben. Die Wiedereinzieher werden bei dieser Zimmervergabe wie alle anderen Bewerber nach gängigen Kriterien mit dem Ersteinzugsdatum als oberstem Entscheidungspunkt berücksichtigt.
(6) Werden §6 (1-4) nicht erfüllt, steht der Person nicht automisch ein Einzelzimmer zu. Es wird der Person die Dauer des Auslandssemester vom ursprünglichen Einzugsdatum abgezogen. Für eine Einzelzimmervergabe wird das ursprüngliche Einzugsdatum abzüglich der Dauer des Auslandssemester verwendet. Die Dauer des Auslandssemester muss dem Einzelzimmerreferenten durch eine Bestätigung einer offiziellen Stelle vorgelegt werden. Wird bei der Einzelzimmervergabe dem Wiedereinzieher kein Einzelzimmer zugeteilt, muss dieser in ein Doppelzimmer ziehen.

§9 Pflichten der Einzelzimmerreferenten

(1) Die Einzelzimmerreferenten haben jegliche Sorge zu tragen, die Vergabe der Einzelzimmer sicherzustellen, insb. die sachgemäße und statutenkonforme Durchführung.
(2) Im Besonderen ist auf öffentliche Transparenz des gesamten Vergabemodus, Einhaltung der Fristen und Aktualität aller Listen zu achten.
(3) Bei einer Übergabe des Referats muss der neue Referent die aktuellste Version des Statutes erhalten, den Schlüssel des Schaukastens (mittels Heimwart), die aktuelle Einzelzimmerliste und schriftlich/mündlich die wichtigsten Infos über dieses Amt.
(4)

§10 Rechte und Pflichten der Heimbewohner

(1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, sich jederzeit für frei gewordene Einzelzimmer in der Eintragungsliste zu bewerben, ungeachtet der bisherigen Aufenthaltsdauer im Heim.
(2) Personen, die am Vergabetermin nicht oder noch nicht offizielle Heimbewohner sind, dürfen an Einzelzimmerausschreibungen nicht teilnehmen und können daher kein Einzelzimmer erhalten.
(3) Jeder Heimbewohner ist dazu verpflichtet, alle relevanten Daten und deren Änderung dem Einzelzimmerreferat mitzuteilen, um an den Vergaben teilnehmen zu können. Dies inkludiert den vollen Namen, das aktuell bewohnte Zimmer, Einzugsdatum, Geburtsdatum und Dauer eventueller Auslandssemester.

§11 Gastverträge

(1) Es ist vorgesehen, ein Kontingent von maximal 11 Einzelzimmern (=10% von 110 EZ-Plätzen) an Personen mit Gastverträgen zu vergeben.
(2) Ab zwei Jahren dauerhaften Wohnens mit Gastvertrag im Haus Oberösterreich ist es möglich, sich mit dem Ersteinzugsdatum nach dem regulären Vergabemodus um ein Einzelzimmer zu bewerben.
(3) Pro Einzelzimmervergabe dürfen maximal die Hälfte(abgerundet, bis maximal 2) aller zur Vergabe stehenden Zimmer an Personen mit Gastverträgen vergeben werden.
(4) Der/die Einzelzimmerreferent/in wird mit der Anpassung des Kontingents, entsprechend des aktuellen Verhältnisses von Benützungsvertragen zu Gastverträgen, befähigt, dies muss in regelmäßigen Abständen geschehen.

§12 Sonstiges

(1) Wertigkeit der Einzelzimmer: Alle Einzelzimmer haben ungeachtet ihrer Lage denselben Wert, der sich im einheitlichen Mietpreis widerspiegelt.
(2) Zimmertausch: Das Tauschen zwischen Einzelzimmern oder Einzelzimmern und Doppelzimmern ist ohne Sonderbewilligung durch den HAV, den Einzelzimmerreferenten und dem Heimwart nach gemeinsamer Entscheidung ausnahmslos verboten.
(3) Umziehen zwischen Einzelzimmern: Das Umziehen von einem Einzelzimmer in ein anderes ausgeschriebenes ist ohne Sonderbewilligung durch den HAV, den Einzelzimmerreferenten und dem Heimwart nach gemeinsamer Entscheidung ausnahmslos verboten. Im Falle eines Umzuges kann sich die Person nicht mit dem Ersteinzugsdatum um ein Einzelzimmer bewerben, sondern wird den anderen Bewerbern nachgereiht. Die Person erhält aber auf jeden Fall ein Einzelzimmer. Dabei ist darauf zu achten, dass, wenn erforderlich, ein Umzug in ein anderes Stockwerk gewährleistet wird.

(4) Einzieher aus anderen Heimen: Einziehern aus anderen Heimen ungeachtet deren Betreibern (z.B. WIST) wird die dort verbrachte Wohndauer in der Einzelzimmerliste ausnahmslos nicht angerechnet.
(5) Sonderbewilligungen: Für Ausnahmefälle, die dem Einzelzimmerstatut widersprechen oder nicht eindeutig in diesem geregelt sind, wird in jedem Fall eine Sonderbewilligung durch den HAV, dem Einzelzimmerreferenten und dem Heimwart nach gemeinsamer Entscheidung benötigt.
(6) Zuwiderhandlung des Statutes: Bei Verstößen gegen dieses Statut von Seiten der Referenten oder anderer Bewohner ist ausnahmslos der Zustand vor dem Verstoß wiederherzustellen und geeignete Sanktionen gegen die Verursacher durch den HA zu beschließen.

§13 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit 21. März 2012 in Kraft. Künftige Änderungen dieses Statuts bedürfen einer HAS und dort einer einfachen Mehrheit.

Zuletzt geändert gemäß Beschluss der HAS vom 25. Juni 2014 durch das dynamische HAV-Duo Simon und Johannes, in einer der letzten Amtshandlungen des Heimbärs Simon Zineders, unter aktiver und passionierter Zusammenarbeit mit EZ-Referentin Bridschi.

Dieses Statut wurde mit 13.01.2016 nach Vorschlag des HAV und der Einzelzimmerreferentin durch die HAS selbigen Datums geändert.

Dieses Statut wurde mit 21.03.2018 nach Vorschlag des HAV und des Einzelzimmerreferenten durch die HAS selbigen Datums geändert.

Dieses Statut wurde mit 27.11.2019 nach Vorschlag des HAV und des Einzelzimmerreferenten durch die HAS selbigen Datums geändert.

Dieses Statut wurde mit 05.03.2020 nach Vorschlag des HAV und des Einzelzimmerreferenten durch die HAS selbigen Datums geändert.